

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Köster Marine Proteins GmbH (Stand 09/ 2014)

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen bei Verträgen mit unternehmerischen Käufern ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt. Sie gelten auch dann nicht, wenn ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird.

## 1. Angebot, Vertragsschluss, Vertragsinhalt

1.1 Die Angebote/Kostenvoranschläge der Verkäuferin sind freibleibend.

1.2 Tatsächlicher Umfang und die Bedingungen des Auftrages ergeben sich aus der Auftragsbestätigung des Verkäufers. Änderungen bedürfen der Schriftform.

1.3 Maße, Gewichte, Inhalts- oder Qualitätsangaben und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

1.4 Bei Vereinbarung von wahlweise unterschiedlichen Artikeln oder Paritätssorten liegt die Wahl bei uns.

1.5 Für Inhaltsstoffe und Schadstoffe gelten in allen Fällen die gesetzlichen Bestimmungen

## 2. Preise

2.1 Für die Berechnung des Preises sind allein die in unserem Lager festgestellten Gewichte und festgestellten Zahlen maßgeblich. Der Preis versteht sich EXW **Müller, J., Weser GmbH & Co. KG; Cuxhavener Str. 12; 28217 Bremen** bzw. EXW **Müller, J., Aktiengesellschaft Neustadtstraße 15; 26919 Brake** (ex works, Incoterms 2010) zuzüglich etwa anfallender Umsatzsteuer.

2.2 Bei vereinbarter Wasserverladung hat der Käufer die üblichen Bedingungen der Schifffahrtsgesellschaften und von uns abgeschlossene Frachtverträge gegen sich gelten zu lassen. Die Ware ist auf Basis Normalwasser gekauft. Alle durch Hoch- und Niedrigwasser, Eis oder sonstigen Behinderungen der Schifffahrt verursachten Mehrkosten, Schäden und Verzögerungen gehen zu Lasten des Verkäufers.

2.3 Abzüge, insbesondere von Skonto, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

2.4 Bei Kuchen, Expellern und Pellets sind Bruch/Mehl zum Kontraktpreis zu übernehmen.

## 3. Liefer- und Leistungszeit

3.1 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleiben vorbehalten.

3.2 Voraussetzung für die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit ist die rechtzeitige Erfüllung der vom Käufer übernommenen Vertragspflichten, insbesondere die Verschaffung aller Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie der Leistung der vereinbarten Vorauszahlung und ggf. die Erbringung vereinbarter Sicherheiten.

3.3 Höhere Gewalt und sonstige außergewöhnliche Umstände oder Ereignisse, die von uns nicht beherrschbar sind und die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw.), auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterverlieferanten eintreten, berechtigen uns zur entsprechenden Verschiebung des Liefertermins. Wir sind verpflichtet, den Käufer unverzüglich von derartigen Umständen zu unterrichten, sobald wir hiervon Kenntnis erlangen. Ist eine verzögerte Leistungserbringung aufgrund der vorgenannten Ereignisse für eine Partei unzumutbar, ist diese Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3.4 Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder uns in Verzug befinden, hat, wenn dieses ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf einem der in Ziffer 8.1 genannten Haftungsfälle.

3.5 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt. Für Teillieferungen können wir Teilrechnungen ausstellen. Für jede Teillieferung läuft die Zahlungsfrist gesondert.

#### **4. Erfüllungsort, Annahme, Abnahme und Gefahrübergang**

4.1 Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist **Müller, J., Weser GmbH & Co. KG; Cuxhavener Str. 12; 28217 Bremen bzw. Müller, J., Aktiengesellschaft Neustadtstraße 15; 26919 Brake**. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder vereinbarungsgemäß versandt worden ist. Dies gilt auch für Teillieferungen/-leistungen, und zwar auch dann, wenn wir noch andere Leistungen (z. B. Transport oder Überführung) übernommen haben. Wenn der Versand sich aus vom Käufer zu vertretenden Gründen verzögert oder der Käufer aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, geht die Gefahr auf den Käufer zu diesem Zeitpunkt über.

4.2 Wir sind berechtigt, die Lieferungen/Leistungen, die der Käufer nicht innerhalb der vereinbarten Frist an-/abgenommen hat, auf Kosten des Käufers gegen ortsübliche Vergütung einzulagern und gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden auf dessen Kosten zu versichern, falls der Käufer nicht den Abschluss einer solchen Versicherung innerhalb angemessener Frist (längstens jedoch fünf Werktage) schriftlich nachweist.

4.3 Der Käufer hat die Lieferungen/Leistungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Werktagen nach Aufforderung am Erfüllungsort an- und abzunehmen.

#### **5. Rechte des Käufers wegen Mängeln**

5.1 Der Käufer hat, sofern er Kaufmann ist, die empfangene Ware auf Vollständigkeit, Transportschäden, offensichtliche Mängel, Beschaffenheit und Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, andere Mängel spätestens innerhalb einer Woche nach Entdeckung zu rügen. Transportschäden sind direkt gegenüber dem Frachtführer zu rügen.

5.2 Der Käufer hat uns Gelegenheit zu geben, Nacherfüllung in angemessener Frist zu leisten, und zwar nach unserer Wahl durch die Beseitigung des Mangels, durch das Austauschen der Lieferung bzw. durch die Nachlieferung von Fehlmengen.

5.3 Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann sie uns oder dem Käufer nicht zugemutet werden, oder ist sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, kann der Käufer – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

5.4 Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt ein Jahr und beginnt mit Gefahrübergang. Mangelbasierende Schadensersatzansprüche wegen grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (s. Ziffer 8) werden hierdurch nicht beschränkt. Auch Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder nach Produkthaftungsrecht werden hierdurch nicht berührt.

5.5 Wir haften nicht für etwaige Schäden, wenn ordnungsgemäße Gebrauchs- oder Verwendungsanweisungen, auch, soweit sie deutlich sichtbar auf der Verpackung angebracht sind, nicht befolgt werden oder wenn der Käufer die Produkte verändert, es sei denn, eine Veränderung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Produktes.

5.6 Im Übrigen gelten ergänzend die Regelungen des Hamburger Futtermittelschlussschein VII in der jeweils aktuellsten Fassung.

#### **6. Eigentumsvorbehalt**

6.1 Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Gegenständen (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher uns aus der Geschäftsbeziehung zu dem jeweiligen Käufer zustehenden Forderungen vor.

6.2 Eine etwaige Vermischung, Verarbeitung, Umbildung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für uns vor, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Bei einer Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, durch den Käufer erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum und zwar im Verhältnis des Rechnungspreises der Vorbehaltsware zum Rechnungspreis der anderen Produkte. Die aus der Vermischung, Verarbeitung und Umbildung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

6.3 . Der Käufer darf die im Allein- oder Miteigentum von uns stehende Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr veräußern; eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession ist ihm nicht gestattet. Der Käufer trifft schon jetzt und im Voraus sämtliche Forderungen an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder dem durch Verarbeitung, Bearbeitung, Vermengen, Vermischung oder Verbindung entstandenen Produkten zu stehen. Dies gilt auch dann, wenn die Produkte zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis veräußert werden. Hat ein Dritter aufgrund gesetzlicher Vorschrift infolge Verarbeitung, Bearbeitung, Vermengung, Vermischung oder Verbindung Eigentums- oder Miteigentumsrechte mit an den

Produkten erlangt, so tritt der Käufer uns die ihm gegenüber dem Dritten erwachsenden Ansprüche ebenfalls bereits jetzt und im Voraus ab. Abtretungen im Sinne dieses Absatzes erfolgen stets nur bis zur Höhe des Rechnungspreises der Vorbehaltsware. Wir nehmen die Abtretung schon jetzt an.

6.4 Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung aus den Weiterverkäufen trotz der Abtretung berechtigt und verpflichtet, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Er hat die eingezogenen Beträge sofort in Höhe der uns zustehenden Forderungen an uns abzuführen und von seinem übrigen Vermögen getrennt zu halten.

6.5 Beeinträchtigungen unserer Rechte insbesondere Pfändung und Beschlagnahme der Vorbehaltsware, hat der Käufer uns unverzüglich schriftlich und unter Beifügung von Abschriften der Pfändungsprotokolle etc. anzuzeigen.

6.6 Befindet sich der Käufer mit der Zahlung im Verzug, so können wir ihm die Verfügung über die Vorbehaltsware vollständig oder nach unserer Wahl auch teilweise, z.B. nur die Veräußerung oder weitere Verarbeitung etc. untersagen. Liegen bei dem Käufer die objektiven Voraussetzungen für die Pflicht vor, einen Insolvenzantrag zu stellen, so hat der Käufer – ohne dass es einer entsprechenden Aufforderung bedarf – jede Verfügung über die Vorbehaltsware, gleich welcher Art, zu unterlassen. Der Käufer ist verpflichtet, uns unverzüglich den Bestand an Vorbehaltsware zu melden. In diesem Fall sind wir ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Wurde die Vorbehaltsware verarbeitet, bearbeitet, vermengt, vermischt oder mit anderen Produkten verbunden, sind wir berechtigt, die Herausgabe an einen Treuhänder zu verlangen. Der Käufer ist verpflichtet, sämtliche Miteigentümer an Vorbehaltsware mit ihrer Firma bzw. Name, Anschrift und Eigentumsanteilen mitzuteilen. Gleiches gilt sinngemäß für Forderungen, die nach den vorstehenden Absätzen an uns abgetreten sind; zusätzlich hat der Käufer unaufgefordert die Namen aller Schuldner, sowie die Forderungen gegen die belegenden Dokumente an uns als Kopie zu übermitteln.

6.7 Auf Verlangen des Käufers sind wir verpflichtet, das uns zustehende Eigentum an der Vorbehaltsware und die an uns abgetretenen Forderungen an diesen insoweit zurück abzutreten, als deren Wert den Wert der uns gegen den Käufer insgesamt zustehenden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

## **7. Zahlung**

7.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen sofort nach Lieferung ohne Abzug zahlbar.

7.2 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Fall von Schecks und Wechseln gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn diese vorbehaltlos eingelöst worden sind.

7.3 Der Käufer kann uns gegenüber nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

7.4 Der Käufer ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, sofern sein Gegenanspruch auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht.

7.5 Für den Fall, dass wir vorleistungspflichtig sind, können wir die uns obliegende Leistung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Wir können eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Käufer Zug um Zug nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist können wir vom Vertrag zurücktreten

## **8. Haftung**

8.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend Schadensersatzansprüche) des Käufers gleich welcher Art, auch solche auf entgangenen Gewinn oder aus Schadensersatzansprüchen Dritter, bzw. hiervon Freistellung, sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich solcher aus unerlaubten Handlungen, ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor.

8.2 Unter einer wesentlichen Vertragspflicht in diesem Sinne ist jede Pflicht gemeint, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf.

8.3 Einer Pflichtverletzung durch uns steht einer solchen durch unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gleich. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, soweit diese nicht leitende Angestellte sind, beschränkt sich jedoch auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens. Die Haftungseinschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten im Sinne des vorherigen Absatzes.

8.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstigen nationalen Umsetzungen der Europäischen Produkthaftrichtlinie oder für Fälle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit

8.5 Mit vorstehenden Regelungen ist keine Beweislastumkehr zum Nachteil des Käufers verbunden.

## **9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit**

9.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zum Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen oder sonstiger zwischenstaatlicher Abkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

9.2 Soweit der Käufer Kaufmann i.S. des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir haben jedoch das Recht, den Käufer auch an dessen Sitz zu verklagen. Die klagende Partei ist berechtigt, alternativ stattdessen das Schiedsgericht des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. anzurufen. Geschieht dies, ist das Schiedsgericht ausschließlich zuständig. Schiedsort ist Hamburg. Die Verfahrenssprache ist deutsch.

9.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

9.4 Der Käufer willigt uns gegenüber ein, die für die Bearbeitung des Vertrages erforderlichen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.